

In der Sitzung vom 15.06.2023 hat der Vorstand der Doris-Wuppermann-Stiftung einstimmig gemäß Protokoll folgende Änderungen der Satzung (genehmigte Fassung von der Regierung von Oberbayern vom 06.011.2018) beschlossen. Die Beschlüsse wurden vorbehaltlich der Erteilung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Unbedenklichkeit seitens des Finanzamts München gefasst.

Der bisherige § 7 Abs. 2. S. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Wiederwahl ist zulässig“.

Der bisherige § 8 Abs. 1 S. 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Stiftungsvorstand allgemein befreit“.

Der bisherige § 9 der Satzung wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

“(1) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst.

Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige elektronische oder digitale Kommunikation online, per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, per Telefax oder per E-Mail abgeben. Ausnahmsweise können auch Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gefasst werden durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Stimmabgaben oder Stimmabgaben per Telefax, per E-Mail oder einen Messengerdienst, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils in Textform zu bestätigen.

(2) Sitzungen des Vorstands sollen mindestens einmal jährlich, sowie dann, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert, stattfinden.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung und die Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung verlangen.

(3) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, vorbereitet, einberufen (schriftlich oder per E-Mail) und geleitet.

Der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, entscheidet über die Form der Sitzung, die als Präsenzversammlung, als Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden kann.

Die Einberufung soll unter Mitteilung einer Tagesordnung und mit einer angemessenen Frist erfolgen, die mindestens eine Woche betragen muss. In Eilfällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder – unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - an der Beschlussfassung teilnehmen.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

- (5) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund Erklärung (schriftlich oder per E-Mail) durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (6) Von der Abstimmung ausgeschlossen sind Vorstandsmitglieder, die vom Gegenstand der Beschlussfassung selbst betroffen sind; diese gelten jedoch als teilnehmend i.S. dieses § 9 Abs. 4.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben sich um Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung zu bemühen. Ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, so erfolgt die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas Abweichendes bestimmt ist. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag oder bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich der Ort, der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Inhalt der Beschlüsse und Feststellungen der Vorstandsmitglieder ergeben. Auch das Abstimmungsergebnis sowie etwaige Widersprüche von Vorstandsmitgliedern sind festzuhalten. Über die Niederschrift wird in der jeweils nächsten Sitzung beschlossen. Sämtliche Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der Stiftung aufzubewahren. Alle Mitglieder des Vorstands erhalten eine Kopie der Niederschrift.“

München, den 15.06.2023